

Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses Notzingen

Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde einzureichen!

Name, Vorname:
Antragsteller:
Anschrift:
Bevollmächtigter / Telefon:

Art der Veranstaltung: Personenzahl: ca.

am: von: Uhr bis Uhr

Eintrittspreis: Euro

Benötigter Nutzungsumfang (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Großer Saal mit Küche** 173,- €
zzgl. Reinigungspauschale 62,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 41,- €
- Kleiner Saal mit Küche** 113,- €
zzgl. Reinigungspauschale 37,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 25,- €
- Großer und Kleiner Saal mit Küche** 247,- €
zzgl. Reinigungspauschale 100,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 66,- €
- Großer Saal ohne Küche** 118,- €
zzgl. Reinigungspauschale 62,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 41,- €
- Kleiner Saal ohne Küche** 74,- €
zzgl. Reinigungspauschale 37,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 25,- €
- Großer und Kleiner Saal ohne Küche** 161,- €
zzgl. Reinigungspauschale 100,- €; Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 66,- €
- Ulrichstube mit Küche** 122,- €
zzgl. Reinigungspauschale 42,- €, Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) 33,- €

Kaution 200,- €

Die Kaution muss **bar bei der Gemeindekasse, Rathaus, Zimmer 12** bezahlt werden.

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können erst genutzt werden, wenn die Rechnung und die Kaution bezahlt wurden.

Die Kaution wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzen Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal/Ulrichstube, Küche, Treppenhaus und Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden.

Nach der Veranstaltung sind die benutzen Räume bis spätestens 9 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt und gereinigt zu übergeben.

Der Antragsteller versichert, dass ihm die derzeit geltende Hausordnung bekannt ist und er deren Festsetzungen sowie die Anordnungen des Hausmeisters des Bürgerhauses beachten wird.

Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, verlangt die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung.

Notzingen, den
.....
Unterschrift des Antragstellers